

Kantonsratsbeschluss betreffend Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 2. September 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1904.2 - 13329 an der Sitzung vom 2. September 2010 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

- 1. Ausgangslage
- 2. Eintretensdebatte
- Antrag

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Grundlagen sind im regierungsrätlichen Bericht Nr. 1904.1 - 13328 detailliert aufgeführt. Die verschiedenen Erlasse zum Thema Chancengleichheit bzw. Gleichberechtigung, machen es nicht ganz einfach, den Überblick zu behalten. Auf kantonaler Ebene gibt es folgende Grundlagen:

- Nach § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung f\u00f6rdert der Kanton die Verwirklichung der tats\u00e4chlichen Gleichstellung von Mann und Frau.
- Gemäss der Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 28. Mai 1996 (BGS 216.5) gibt es eine achtköpfige «Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann», welche bei Arbeitsstreitigkeiten konsultiert werden kann. Das Sekretariat ist bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt. Diese ist nicht zu verwechseln mit der «Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten», welche gemäss der entsprechenden Verordnung (BGS 216.71) bei der Kanzlei des Kantonsgerichtes angesiedelt ist.

Die hier zu beratende Vorlage bezieht sich auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Bildung einer Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. November 1998 (BGS 216.51), 216.51), welcher vom Kantonsrat letztmals am 30. November 2006 (Vorlage 1442.2 - 12055) bis Ende 2010 verlängert wurde.

Dazu liegen folgende Anträge vor:

- Vorlage Nr. 1904.2 13329 des Regierungsrates, welche die Kommission für acht Jahre weiterführen und gleichzeitig mit zusätzlichen Aufgaben und entsprechendem Budget ausstatten will.
- Vorlage Nr. 1904.4 13508 der vorberatenden Kommission, welche anstelle der Kommission eine unbefristete Fachstelle mit einem oder einer Beauftragten schaffen will, welche wie die Datenschutzstelle oder die Ombudsstelle unabhängig und der Staatskanzlei angegliedert wäre.
- Vorlage Nr. 1904.6 13510 der Kommissionsminderheit, welche eine unbefristete Fachstelle mit einem oder einer Beauftragten schaffen will, welche bei der Direktion des Innern angesiedelt wäre.

Seite 2/3 1904.7 - 13511

2. Eintretensdebatte

Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Wir haben eingehend darüber diskutiert, dass dies beim Kantonsrat und in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte, dass sich die Stawiko einer Diskussion zum Thema Chancengleichheit von Frau und Mann verwehre. Dies ist überhaupt nicht der Fall. Jedoch ist die Stawiko mehrheitlich der Ansicht, dass die bisherige Gleichstellungskommission in den 12 Jahren ihres Bestehens Einiges erreicht hat und ihre Arbeit somit erledigt ist. Der seinerzeitige Kantonsratsbeschluss läuft wie vorgesehen per Ende 2010 aus. Der verfassungsmässige Auftrag, die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, wird im Kanton Zug laufend umgesetzt. Dafür hat die Kommission wichtige Grundlagenarbeit geleistet. Das Bewusstsein für die Problematik ist heute in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhanden, sodass es nun vielmehr eine gesellschaftspolitische Frage ist, wie weit eine Gleichstellung erreicht werden kann. Die Gleichberechtigung wird im täglichen privaten und beruflichen Leben von den Einwohnerinnen und Einwohnern im allgemeinen gut beachtet und respektiert.

In vielen Bereichen, zum Beispiel bei der familienexternen Kinderbetreuung oder bei der Ausbildung Jugendlicher, darf der Kanton Zug als vorbildlich angesehen werden. Um allenfalls weitere notwendige Verbesserungen zu erreichen, sind die bestehenden politischen Instrumente ausreichend, ohne dass es dafür eine Kommission oder eine Fachstelle braucht. In der kantonalen Verwaltung – dem zweitgrössten Arbeitgeber des Kantons – sind keine Beschwerden wegen geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung bekannt. Falls solche in anderen Zuger Unternehmen vorkommen sollten, könnten die Betroffenen jederzeit die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann anrufen. Es gibt auch noch weitere Anlaufstellen, die bei Fragen oder Beschwerden bezüglich der Chancengleichheit jederzeit und diskret konsultiert werden können wie z.B. die kantonale Ombudsstelle oder private Organisationen wie z.B. die Frauenzentrale.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente kam die Stawiko mehrheitlich zum Schluss, dass weder eine Kommission noch eine Fachstelle notwendig sind, um die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Gesellschaft weiter zu fördern. Wir beantragen Ihnen daher mit 4 Neinzu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Falls der Kantonsrat Eintreten beschliessen sollte, würde die Stawiko aus finanzieller Sicht klar die Vorlage des Regierungsrates favorisieren.

Hinweis: Falls der Kantonsrat den Antrag Nr. 1904.4 - 13508 der vorberatenden Kommission beraten würde, wäre nicht der Personalplafonds um eine Stelle zu erweitern, sondern die Stelle wäre – analog der Datenschutzstelle oder der Ombudsstelle – ausserhalb des Plafonds aufzuführen.

1904.7 - 13511 Seite 3/3

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung,

auf die Vorlage Nr. 1904.2 - 13329 **nicht einzutreten** (und folgerichtig auch auf die Vorlagen Nrn. 1904.4 - 13508 und 1904.6 - 13510 nicht einzutreten).

Zug, 2. September 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Staatswirtschaftskommission Der Präsident: Gregor Kupper